

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (164 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (21. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll vor allem zwei wesentlichen und seit Jahren vorgebrachten Forderungen der Organisationen der Opfer der politischen Verfolgung Rechnung getragen werden:

Opfer, die für dieselbe Zeit Anspruch auf Entschädigung für eigene Haft und Entschädigung als Hinterbliebene nach inhaftierten Angehörigen haben, erhalten für beide Tatbestände die jeweils vorgesehene Haftentschädigung, und Inhaber von Amtsbescheinigungen, die Leistungen auf Grund des Hilfsfondsgesetzes erhalten haben, sind nicht mehr von der Rentenfürsorge nach dem Opferfürsorgegesetz ausgenommen.

Ferner werden das Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen und das Tragen des Judensternes durch jeweils mindestens sechs Monate zusätzlich als Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung eines Opferausweises anerkannt.

Außerdem soll Vorsorge getroffen werden, daß auch Personen, deren Anspruchsberechtigung mit Vollendung des 24. Lebensjahres erloschen ist (Waisen), weiterhin Leistungen aus den Mitteln

des Ausgleichstaxfonds (Aushilfen und Darlehen) erhalten können.

Die sonstigen Änderungen des Gesetzentwurfes haben im wesentlichen den Zweck der Anpassung an entsprechende Bestimmungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes bzw. sind textliche Berichtigungen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. November 1970 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Skritek, Doktor Blenk, Dr. Häuser, Hellwagner, Melter, Libal, Dr. Marga Hubinek, Staudinger, Dr. Kohlmaier, Preußler und Ausschußobmann Abgeordneter Horr sowie der Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Skritek, Melter, Staudinger und Genossen einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuss für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (164 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. November 1970

Windsteig
Berichterstatler

Horr
Obmann

./.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 164 der Beilagen

Im Artikel I Z. 1 sind an Stelle der Worte „unter menschenwürdigen Bedingungen“ die Worte „auf dem Gebiet der Republik Österreich“ zu setzen.